

○ 590

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
HEPPENHEIM, DEN

DER LANDRAT
DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT
IA



Legende/Festlegungen

I. FESTSETZUNG nach dem Baugesetzbuch: (BauGB)
Aufgrund § 9 Baugesetzbuch (BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) werden festgesetzt:

1. Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 Abs.4 Nr.3 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 Pro Gebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig (§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)
3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB + §23 BauNVO)
 - 3.1 Baugrenzen (§23 Abs.3 BauNVO)
4. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - 4.1 Öffentliche Straßenfläche
 - 4.2 Privater Weg
5. Wasserflächen (§9 Abs.6 BauGB) (nachrichtliche Übernahme)
 - 5.1 naturnaher Bachlauf (mäßig schnell fließend)
6. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
 - 6.1 Grünflächen privat
7. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
 - 7.1 Neu zu pflanzende Bäume.
 - 7.2 Neu zu pflanzende Hecken.
 - 7.3 Neu zu pflanzende Vogelschutzhecke mit einer Mindestbreite von 5 m.
 - 7.4 Es sind einheimische, standortgerechte Bäume und Gehölze zu verwenden.
 - 7.5 Zu erhaltender Baum.

II. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen gem. (§9 Abs.4 BauGB)

1. Dachform
 - 1.1 Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° - 50° zulässig.
 - 1.2 Vorgeschriebene Firstrichtung
 - 1.3 Dachdeckung: Ziegel rot
2. Regenwasserableitung
 - 2.1 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu verwerten bzw. in den Bachlauf einzuleiten.



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 1.1. JUNI 1996
Az.: IV/34-61 a 201/17-Hochstädten 4/181
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag

STADT BENSHEIM
-VERFAHRENSABLAUF-

Als Entwurf beschlossen durch den Magistrat am 08.03.1995 und durch die Stadtverordnetenversammlung am 30.03.1995
 Magistrat der Stadt Bensheim Born
Erster Stadtrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und § 2 (4) BauGB-MaßnahmenG durch Anschreiben vom 06.04.1995
 Magistrat der Stadt Bensheim Born
Erster Stadtrat

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (2) BauGB und § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG nach ortsüblicher, fristgerechter Bekanntmachung durch Offenlage in der Zeit vom 18.04.1995 bis zum 02.05.1995 in der Stadtverwaltung Bensheim
 Magistrat der Stadt Bensheim Born
Erster Stadtrat

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken und Beschluß der Satzung gemäß § 10 BauGB durch den Magistrat am 16.08.1995 und die Stadtverordnetenversammlung am 07.09.1995 und 22.02.1996
 Magistrat der Stadt Bensheim Born
Erster Stadtrat

Genehmigungsvermerk
Die Erteilung der Genehmigung erfolgte mit der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 (3) BauGB sowie der ortsüblichen Bekanntmachung am 12.10.1999 gemäß § 12 BauGB.
Magistrat der Stadt Bensheim

WILFRIED KRÖGER
DIPLOM-INGENIEUR ARCHITEKT
MAGDALEENSTR. 17
64289 DARMSTADT
TEL.: 0 61 51 / 71 71 15 od. 71 09 12
FAX: 71 51 74

PROJEKT: BENSHEIM
ORTSTEIL HOCHSTÄDTEN
MÜHLTALSTRASSE 298/300

PLANTITEL:
ABRUNDUNGSSATZUNG
BH A1

DATUM:	MST.:	GEZ.:
31.01.95	1 : 500	R.W.
BEARBEITUNG:		
DIPL.ING. RUTH WEIGEL		
DATUM:	ÄNDERUNG:	GEZ.:
03.08.95	S. ABWÄGUNG	SU
GELTUNGsbEREICH: FESTLEGUNGEN		HM

006-31-002-3005-004-A01-00